



111/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie

SEKTION V

An den  
Präsident des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

A-1020 Wien, Untere Donaustraße 11

Telefon: (0222) 211 32-0

Durchwahl: 5101

Telefax Nr. (Sektion V):

(0222) 211 32 / 5020

DVR:0441473

sachbearbeiter: Wolfslehner

Gesetzentwurf	
Zl.	103 - GE/19 P1
Datum	27.12.1991
Verteilt	8.1.92 hege

Wien, den 2. Dezember 1991

Zl. 08 3523/12-V/4/91-Wo *Stellungnahme*

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Altlastensanierungsgesetz,  
BGBl. Nr. 299/1989, geändert wird;  
Aussendung in das Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermit-  
telt in der Beilage

den Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Altlastensanierungsgesetz,  
BGBl. Nr. 299/1989, geändert wird

samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis  
längstens

1. Februar 1992.

- 2 -

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, daß gegen den Verordnungsentwurf kein Einwand besteht.

Für die Bundesministerin:

L i s t

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,  
JUGEND UND FAMILIE  
ZL. 08 3523/12-V/4/91**

**26. November 1991**

**E N T W U R F**

**Bundesgesetz vom .....  
mit dem das Altlastensanierungsgesetz,  
BGBl. Nr. 299/1989 geändert wird**

**Artikel I**

**Das Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, zuletzt  
geändert durch BGBl. Nr. 325/1990, wird wie folgt geändert:**

**1. § 2 Abs. 1 lautet:**

**"(1) Altlasten sind Altablagerungen, Altstandorte sowie durch  
diese kontaminierte Böden und Grundwasserkörper von denen -  
nach den Ergebnissen einer Gefährdungsabschätzung - erhebli-  
che Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt  
ausgehen".**

**2. § 2 Abs. 5 Z 2 lautet:**

**"2. Erdaushub und Abraummaterial, die durch Aushub oder Ab-  
räumen von im wesentlichen natürlich gewachsenem Boden  
oder Untergrund anfallen, sofern sie nicht mit umweltge-  
fährdenden Stoffen soweit verunreinigt wurden, daß eine  
besondere Behandlung erforderlich ist."**

- 2 -

3. § 2 Abs. 5 Z 4 lautet:

"4. Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbares Material, wenn diese im Rahmen eines inländischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einer zulässigen Verwendung zugeführt werden."

4. § 2 Abs. 13 lautet:

"(13) Sicherung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Verhindern von Umweltgefährdungen, insbesondere der Ausbreitung möglicher Emissionen von gesundheits- und umweltgefährdenden Schadstoffen aus Altlasten".

5. § 2 Abs. 14 lautet:

" (14) Sanierung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Beseitigung der Ursache der Gefährdung sowie die Beseitigung der Gefährdung im kontaminierten Umfeld."

6. Der bisherige Text des § 3 erhält die Bezeichnung "§ 3 (1)"; dem § 3 wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Von der Beitragspflicht ausgenommen ist das Deponieren, das länger als einjährige Zwischenlagern und das Exportieren von Materialien, die im Zuge der Sicherung und Sanierung von Altlasten anfallen, sowie das Umlagern von Abfällen, für die bereits ein Altlastenbeitrag entrichtet wurde."

- 3 -

7. § 6 lautet:

"Der Beitrag beträgt für  
1. gefährliche Abfälle (§ 2 Abs. 6) 1.000 S und  
2. alle übrigen Abfälle 200 S  
je angefangene Tonne."

8. § 9 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Erhebung des Beitrages obliegt dem Finanzamt, das für die Erhebung der Umsatzsteuer des Beitragschuldners zuständig ist, oder im Fall der Umsatzsteuerpflicht des Beitragschuldners in Betracht käme."

9. In § 11 Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. zur Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Verdachtsflächen sowie zur Erfassung von Altlasten."

10. § 12 Abs. 1 lautet:

"§ 12 (1) 80 vH des Aufkommens von Altlastenbeiträgen ist jeweils vierteljährlich in dem auf das Quartalsende zweitfolgenden Monat an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zu überweisen."

11. In § 12 Abs. 2 wird die Wendung "10 vH" durch die Wendung "20 vH" ersetzt.

- 4 -

12. In § 12 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

13. § 13 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Landeshauptmann hat dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie Verdachtsflächen bekanntzugeben. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat zur Erfassung von Altlasten die bundesweite Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Verdachtsflächen im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu koordinieren und ergänzende Untersuchungen, soweit diese zur Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Verdachtsflächen erforderlich sind, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel (§ 12 Abs. 2) durch den Landeshauptmann zu veranlassen. Die aus der Erfassung gewonnenen Daten und Kenntnisse sind an das Umweltbundesamt zu übermitteln, durch das Umweltbundesamt zu verwerten und in einem Verdachtsflächenkataster (§ 11 Abs. 2 Z 2) zu führen."

14. Erster und zweiter Satz des § 13 Abs. 2 lauten:

"(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat zur Erfassung von Altlasten alle Maßnahmen zur Abschätzung des Gefährdungspotentials der erfaßten Verdachtsflächen zu koordinieren. Die auf Grund der Gefährdungsabschätzung festgestellten sicherungs- bzw. sanierungsbedürftigen Verdachtsflächen sind in einem Altlastenatlas (§ 11 Abs. 2 Z 2) als Altlasten auszuweisen, der vom Umweltbundesamt zu führen ist."

- 5 -

15. Dem § 13 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie hat jedermann auf Antrag Auskunft zu geben:

1. ob eine bestimmte Liegenschaft im Verdachtsflächenkataster geführt wird,
2. über die Art oder Verdachtsfläche."

16. Nach § 14 Abs. 1 werden folgende Abs. 2 und 3 eingefügt:

"(2) Reichen die aus der Erfassung, Abschätzung und Bewertung der Verdachtsflächen (§ 13) gewonnenen Daten zur Erstellung der Prioritätenklassifizierung nicht aus, so hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ergänzende Untersuchungen, soweit diese zur Prioritätenklassifizierung erforderlich sind, nach Maßgabe der erforderlichen Mittel (§ 12 Abs. 2) durch den Landeshauptmann zu veranlassen.

(3) Durch die Prioritätenklassifizierung wird die Verpflichtung des Landeshauptmannes, nach anderen Bundesgesetzen einzuschreiten, nicht berührt."

18. Der bisherige § 14 Abs. 2 erhält die Bezeichnung "(4)".

19. § 16 Abs. 1 erster Satz lautet:

"(1) Sofern der begründete Verdacht besteht, daß eine Verdachtsfläche vorliegt, haben die Liegenschaftseigentümer sowie die an der Liegenschaft dinglich oder obligatorisch Berechtigten das Betreten der Liegenschaften und Anlagen im notwendigen Umfang insbesondere zur Entnahme von Proben zu dulden, soweit dies zur Beurteilung des Vorliegens einer Verdachtsfläche unbedingt erforderlich ist."

- 6 -

20. Dem § 16 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Betreiber von Deponien und Abfallbehandlungsanlagen sind im Rahmen ihrer Berechtigung sowie nach Möglichkeit ihrer technischen Einrichtungen oder Ausstattungen und ihrer freien Kapazitäten verpflichtet, Abfälle, die im Zuge der Sicherung und Sanierung von Altlasten anfallen, zu übernehmen."

21. Der zweite Satz des § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

"(1) Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist in Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, in Verfahren nach der Gewerbeordnung der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und in Verfahren nach dem Abfallwirtschaftsgesetz der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie."

22. Dem § 17 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

"(2) Die Verfahrenskonzentration beim Landeshauptmann tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die Verdachtsfläche vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nach Vornahme der Gefährdungsabschätzung und der Bewertung des Gefährdungspotentials als Altlast bewertet und festgelegt in den Altlastenatlas eingetragen wird. Die Eintragung in den Altlastenatlas erfolgt nach Ablauf einer Woche gerechnet ab dem Genehmigungsdatum der Mitteilung an den Landeshauptmann der Eintragung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie."

- 7 -

**23. § 19 Abs. 1 lautet:**

"(1) Soweit durch Maßnahmen zum Aufsuchen, Untersuchen, Sicher und Sanieren von Verdachtsflächen und Altlasten Personen, die an der Entstehung einer Verdachtsfläche oder Altlast nicht mitgewirkt oder der Entstehung nicht zugestimmt oder diese nicht geduldet haben, ein Schaden entsteht, sind diese angemessen zu entschädigen."

**24. § 19 Abs. 3 zweiter Satz wird wie folgt geändert:**

"Doch steht es dem Entschädigung Beanspruchenden frei, binnen drei Monaten nach Erlassung des Bescheides die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung bei jenem Bezirksgericht zu begehren, in dessen Sprengel sich die Liegenschaft befindet."

**Artikel II**

**Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959**

Das Wasserrechtsgesetz, BGBl. Nr. 215/1990 in der Fassung der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990, BGBl. Nr. 252/1990, wird wie folgt geändert:

In § 31b Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Keiner Bewilligung bedarf das ein Jahr nicht überschreitende ordnungsgemäße Bereithalten von Abfällen zum Abtransport, zur Verwertung oder zur sonstigen Behandlung."

- 8 -

### **Artikel III**

**Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.**

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,  
JUGEND UND FAMILIE**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Altlastensanierungsgesetz,  
BGBl. Nr. 299/1989 geändert wird**

**V o r b l a t t**

**I. Problem:**

- \* Mit der Erhebung der Altlastenbeiträge in der Höhe von S 200 für gefährliche Abfälle und S 40 für alle übrigen Abfälle können die für die Sicherung und Sanierung der Altlasten erforderlichen Mittel nicht zur Gänze aufgebracht werden. Notwendige Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen dürfen nicht am Mangel der Mittel scheitern.
- \* Die für die Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Verdachtsflächen vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu vergebenden 5 vH des Aufkommens von Altlastenbeiträgen sind unzureichend.
- \* Die Zuständigkeits- und Überweisungsvorschriften tragen nicht einer möglichst raschen und effizienten Abwicklung bei der Erhebung der Altlastenbeiträge Rechnung.
- \* Hinsichtlich der Beitragspflicht treten häufig Abgrenzungsprobleme zwischen Bauschutt und Abraummaterial auf.
- \* Ergänzende Untersuchungen sind im Einzelfall auch zur Erstellung der Prioritätenklassifizierung erforderlich. Die Durchführung von ergänzenden Untersuchungen zur Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Verdachtsflächen ist durch den

- 2 -

Landeshauptmann zu veranlassen. Eine entsprechende gleichlau-  
tende Bestimmung zur Erstellung der Prioritätenklassifizierung  
fehlt.

Probleme treten im Hinblick auf die knappen Behandlungs-  
kapazitäten und der mangelnden Bereitschaft, Abfälle aus Alt-  
lasten zu übernehmen, auf.

Das Altlastensanierungsgesetz sieht eine Einsichtnahme in den  
Altlastenatlas bzw. hinsichtlich der Prioritätenklassifi-  
zierung vor. Hinsichtlich des Verdachtsflächenkatasters be-  
stehen keinerlei Auskunftsrechte.

## II. Ziel:

Mit der im Entwurf vorliegenden Änderung soll ein wesent-  
licher Schritt zur Aufbringung der erforderlichen Mittel zur  
Finanzierung der Altlastensicherung und -sanierung gesetzt  
werden.

Darüber hinaus soll eine möglichst effiziente Verfahrensab-  
wicklung betreffend die Erfassung, Abschätzung und Bewertung  
von Verdachtsflächen sowie die Erhebung der Altlastenbeiträge  
sichergestellt werden.

Mit einer Übernahmepflicht von Abfällen durch Deponiebetrei-  
ber nach Maßgabe ihrer Kapazitäten und technischen Einrich-  
tungen sollen die Entsorgungsmöglichkeiten verbessert werden.

Umweltinformationen sollen durch Auskunftsrechte betreffend  
Verdachtsflächen erweitert werden.

- 3 -

**III. Inhalt:**

- Präzisierung der Begriffe Altlasten, Erdaushub und Abraummaterial sowie Sicherung und Sanierung von Altlasten;
- Anhebung des Altlastenbeitrages pro Tonne deponierter (bzw. länger als ein Jahr zwischengelagerter) und exportierter Abfälle;
- Klarstellung, daß für Abfälle aus Altlasten keine Beitragspflicht besteht;
- Abstimmung der Begriffe land- und forstwirtschaftlicher Abfälle mit dem AWG sowie Zwischenlager;
- Erhöhung des Anteiles am Aufkommen von Altlastenbeiträgen zur Erfüllung der Aufgaben gemäß §§ 13, 14 ALSAG;
- Streichung der zusätzlichen Begrenzung des Kostenersatzes für ergänzende Untersuchungen an die Länder;
- Anpassung des Zeitraumes für die Überweisung des Altlastenbeitrages;
- Modifizierung der Zuständigkeit des Finanzamtes für die Erhebung des Altlastenbeitrages;
- Klarstellung betreffend die Begriffe Verdachtsflächen und Altlasten;
- Auskunftspflicht des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, ob ein Grundstück in den Verdachtsflächenkataster aufgenommen wurde bzw. welche Art der Verdachtsfläche vorliegt;

- 4 -

- Erweiterung der Duldungsrechte, z.B. auch für Beauftragte der Behörden;
- Übernahmepflichten für Deponie- und Abfallbehandlungs- betreiber;
- Festschreibung des Zeitpunktes der Verfahrenskonzentration.

#### **IV. Alternativen:**

- \* Eine mögliche Alternative stellt die Verlagerung der Verwaltung der Altlastenbeiträge zu den Ländern dar. Für die Beibehaltung der Abwicklung über den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds spricht jedoch, daß nur eine bundeseinheitliche Abwicklung eine Sanierung und Sicherung der Altlasten entsprechend dem Stand der Technik gewährleistet.
- \* Unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips könnten hinkünftig ergänzend zur gegenständlichen Fondslösung umweltpolitische Instrumente wie Umweltabgaben erwogen werden, die eine Internalisierung von Sicherungs- und Sanierungskosten ermöglichen.

#### **V. EG-Konformität:**

Das Problem der Gefährdung des Grundwassers und der Bodenschmutzungen durch stillgelegte Deponien und aufgelassene Industriestandorte wurde auch in der Gemeinschaftsstrategie für die Abfallwirtschaft aufgezeigt.

- 5 -

Die Ereignisse der letzten zehn Jahre haben eine Reihe von Mitgliedstaaten veranlaßt, eine Bestandsaufnahme der kontaminierten Standorte zu machen und Sanierungsprogramme auszuarbeiten. Der hierfür erforderliche finanzielle Aufwand ist erheblich. Er deckt vor allem die Forschung und Entwicklung von Ermittlungs- und Sanierungsverfahren sowie von Reinigungs- und Rehabilitationsmaßnahmen.

Die Gemeinschaft hat sich daher an Entwicklungsverfahren zur Ermittlung als auch zur Sanierung von Standorten beteiligt.

Zur Finanzierung der Sanierungskosten wurde in den USA das Konzept des "Superfund" entwickelt. In einigen Regionen der Gemeinschaft werden andere "Fonds-Konzepte" zur Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen in Betracht gezogen.

Da einerseits einschlägige EG-Vorschriften nicht bestehen und andererseits in den internationalen Wirtschaftsverkehr nicht eingegriffen wird, ist die EG-Konformität gegeben.

## VI. Kosten

Durch die Anhebung der Beitragshöhe werden keine zusätzlichen Kosten in der Vollziehung des Altlastensanierungsgesetzes entstehen. Die Änderungen betreffend die Zuständigkeit, sowie die ergänzenden Untersuchungen dient der Verfahrensvereinfachung und führt zu keiner nennenswerten Veränderung der Kostengestaltung.

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,  
JUGEND UND FAMILIE**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Altlastensanierungsgesetz,  
BGBl. Nr. 299/1989 geändert wird**

**E r l ä u t e r u n g e n**

**I. Allgemeiner Teil**

\* In § 6 des Altlastensanierungsgesetzes (ALSAG) wird die Höhe des Altlastensanierungsbeitrages festgesetzt.

Die Erhebung des Altlastenbeitrages erfolgt pro Tonne deponierter (bzw. länger als ein Jahr zwischengelagerter) oder exportierter Abfälle, differenziert nach gefährlichen und allen übrigen Abfällen.

Basierend auf groben Schätzungen von Experten im Abfallwirtschaftsbeirat auf Basis des damals vorhandenen Datenmaterials wurde ein Beitragserlös pro Jahr von insgesamt ca. 390 Mio. Schilling geschätzt.

Der Jahreserfolg im Jahr 1990 für das Aufkommen an Altlastenbeiträgen (drei Quartale im Jahr 1990):

<b>insgesamt</b>	<b>142.629.541,25 Schilling;</b>
<b>davon entfallen:</b>	
<b>auf den Ökofonds</b>	<b>128.366.587,12 Schilling</b>
<b>auf das BMUJF</b>	<b>14.262.954,13 Schilling</b>

- 2 -

Der Jahreserfolg im Jahr 1991 für das Aufkommen an Altlastenbeiträgen (viertes Quartal 1990 sowie 1991):

**insgesamt 131.935.153,66 Schilling**

davon entfallen:

auf den Ökofonds 118.741.638,30 Schilling

auf das BMUJF 13.193.515,36 Schilling

- Derzeit liegen ca. 3200 Verdachtsflächenmeldungen vor.

Von den bisher gemeldeten Verdachtsflächen wurden

53 Altlasten in den Altlastenatlas eingetragen.

- Von der Altlastensanierungskommission wurden bisher 14 Projekte (8 Herstellungsmaßnahmen, 5 Projektierungen, 1 Versuchsanlage) positiv begutachtet (Förderungssumme 570 Millionen S.).

Da einerseits die Anzahl der zu sanierenden Altlasten größer ist als ursprünglich geschätzt und andererseits die hereingebrachten Altlastenbeiträge für die erforderlichen Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen nicht ausreichen, erscheint eine Anhebung des Altlastenbeitrages gerechtfertigt. Um zu gewährleisten, daß die zur Altlastensicherung und -sanierung erforderlichen finanziellen Mittel durch die Erhebung eines Altlastensanierungsbeitrages sowie durch Kreditaufnahmen aufgebracht werden können, sollen mit der im Entwurf vorliegenden Änderung des Altlastensanierungsgesetzes die Beiträge für gefährliche Abfälle von S 200 auf S 1000 und für alle übrigen Abfälle von S 40 auf S 200 angehoben werden.

- 3 -

Hohe Entsorgungspreise setzen hohe Entsorgungskosten sowie die angemessene Bewertung der Deponierisiken und die Seltenheit der Deponieressourcen voraus. Nur wenn die Entsorgungskosten hoch genug sind, stellen sie in vielen Fällen einen Anreiz für Verwertungsmaßnahmen dar. Die Attraktivität eines Sekundärrohstoffes mißt sich zunehmend nicht nur an den Kosten des Primärrohstoffes, sondern auch an den Entsorgungskosten. Andererseits steht der Beitrag von S 200 bzw. S 1000 im angemessenen Verhältnis zu den derzeitigen Müllgebühren.

\* Das Aufsuchen der Altlasten gliedert sich grundsätzlich in zwei Abschnitte:

- Zuerst hat die bundesweite Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Verdachtsflächen zu erfolgen (§ 13 ALSAG). Die auf Grund der Gefährdungsabschätzung festgestellten sicherungs- bzw. sanierungsbedürftigen Verdachtsflächen sind als Altlasten in einem Altlastenatlas auszuweisen.
- Danach wird eine Prioritätenliste für die Finanzierung von sicherungs- und sanierungsbedürftigen Altlasten erstellt (§ 14 ALSAG).

Gemäß § 12 ALSAG können bisher vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zur Erfüllung der Aufgaben gemäß §§ 13 und 14 ALSAG 10 vH des Aufkommens an Altlastenbeiträgen direkt vergeben werden. Im § 12 Abs. 3 ALSAG ist ausdrücklich festgehalten, daß der Kostenersatz an die Länder zum Aufsuchen von Altlasten gemäß § 13 ALSAG mit 5% begrenzt ist. Die verbleibenden 5% sind für die Erstellung der Prioritätenklassifizierung zu verwenden.

- 4 -

Zur Bewältigung der Aufgaben gemäß § 13 ALSAG (Aufsuchen von Altlasten) sind 10 vH des Aufkommens an Altlastenbeiträgen nicht ausreichend. Darüber hinaus ist hiefür ein wesentlich höherer finanzieller Aufwand zu tätigen, als beim Vollzug von § 14 ALSAG (Prioritätenklassifizierung).

Damit die dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zur Verfügung stehenden Beitragsgelder zweckmässigerweise in erster Linie für dringend durchzuführende Untersuchungen an Verdachtsflächen, Erkundungsmaßnahmen sowie zur Fortführung der Bewertungsmaßstäbe eingesetzt werden können, wird die im ursprünglichen § 12 Abs. 3 ALSAG getroffene Einschränkung: "Dieser Kostenersatz ist jährlich mit 5 vH des Aufkommens an Altlastenbeiträgen begrenzt." ersatzlos gestrichen.

Im Zuge der Vollziehung des Altlastensanierungsgesetzes hat sich gezeigt, daß in Einzelfällen beim Landeshauptmann bereits genügend Daten vorlagen, um eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen, diese jedoch nicht für die Erstellung der Prioritätenklassifizierung ausreichte. Die gemäß § 12 Abs. 3 ALSAG gewählte Vorgangsweise der Beauftragung von ergänzenden Untersuchungen soll unter Berücksichtigung der Kenntnisse vor Ort hinsichtlich der Prioritätenklassifizierung sinngemäß herangezogen werden.

- 5 -

## **II. Besonderer Teil:**

### **Zu Art. I § 2 Abs. 1:**

Betreffend den Begriff Altlasten soll durch die Einfügung des Wortes "erhebliche" sichergestellt werden, daß nicht jede geringfügige Altablagerung dem Verfahren zur Erfassung von Altlasten unterzogen wird. Eine Präzisierung dieser sogenannten Bagatellgrenze wird sinnvoller Weise im Erlasswege zu erfolgen haben.

### **Zu Art. I § 2 Abs. 5 Z 2:**

Bei Erdaushub und Abraummaterial handelt es sich um (Abfall-)Stoffe, die durch Aushub (vertikal) oder Abräumen (horizontal) von im wesentlichen natürlich gewachsenem Boden bzw. Untergrund anfallen (entsprechend der Schlüsselnummer 31411 gemäß ÖNORM S 2100, "Bodenaushub").

Die u.a. aus dem Bauwesen stammenden Begriffe Erdaushub und Abraummaterial bezeichnen nicht verschiedene Abfallarten oder -herkünfte, sondern stehen im Zusammenhang mit der Art bzw. der Richtung des Abbaues von gewachsenem Untergrund (vertikal bzw. in die Tiefe ... "Aushub"; horizontal bzw. zur Seite ... "Abraum").

"Bodenaushub" (Erdaushub und Abraummaterial) ist zu unterscheiden von "Bauschutt" (Schlüsselnummer 31409 gemäß ÖNORM S 2100), der beim Abbruch von Hoch- und Tiefbauten anfällt und üblicherweise (sofern unsortiert) aus einem Gemenge verschiedener Baustoffe (ausgenommen Baustellenabfälle) besteht. Im Zuge des Abbruches von Tiefbauten (z.B. Fundamenten) kann im Bauschutt auch Bodenaushub als Teilmenge enthalten sein.

- 6 -

Zu Art. I § 2 Abs. 13:

Die Definition des Begriffes der Sicherung stellt klar, daß reine Überwachungsmaßnahmen (z.B. Sondensetzung) nicht unter diesem Begriff subsumiert werden können.

Zu Art. I § 2 Abs. 14:

Betreffend die Sanierung wird klargestellt, daß diese nicht nur die Beseitigung der Ursache abzielt, sondern auch auf das kontaminierte Umfeld.

Zu Art. I § 2 Abs. 5 Z 4:

Hinsichtlich der Ausnahme von Fäkalien, Stallmist und Jauche erfolgt eine Abstimmung mit dem Abfallwirtschaftsgesetz (vergleiche § 2 Abs. 2 letzter Satz AWG).

Zu Art. I § 3:

Um nicht die Sanierung bzw. die Sicherung der Altlasten zusätzlich mit Altlastenbeiträgen zu belasten, wird auch unter Berücksichtigung der Definition des Deponierens, welche auf das erstmalige Ablagern abstellt, sowohl das Deponieren, das länger als einjährige Zwischenlagern als auch das Exportieren von Abfällen aus Altlasten von der Beitragspflicht ausgenommen. Keine Beitragspflicht besteht auch für Abfälle, für die bereits ein Altlastenbeitrag entrichtet wurde, die z.B. umgelagert werden.

- 7 -

Zu Art. I § 6:

Für gefährliche Abfälle im Sinne der Verordnung über die Festlegung der gefährlichen Abfälle, BGBl. Nr. 607/1989 wird eine Beitragspflicht mit 1.000 S angenommen. Alle übrigen Abfälle unterliegen einer Beitragspflicht von S 200.

Zu Art. I § 9 Abs. 1:

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß für die Erhebung der Umsatzsteuer einerseits und für die Erhebung des Altlastenbeitrages zum Teil verschiedene Finanzämter zuständig wären. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung soll hinkünftig dasselbe Finanzamt zuständig sein.

Zu Art. I § 11 Abs. 2 z 1, § 13 Abs. 1 und 2 und § 19 Abs. 1:

Die vorgenommene Korrektur stellt die begriffliche Abgrenzung von Verdachtsflächen und Altlasten sicher.

Zu Art. I § 12:

Für die Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Verdachtsflächen werden dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie künftig 20 vH des Aufkommens von Altlastenbeiträgen zur Verfügung gestellt.

Die Begrenzung des Kostenersatzes mit 5 vH des Aufkommens an Altlastenbeiträgen an die Länder für die Durchführung von ergänzenden Untersuchungen gemäß § 13 ALSAG wird gestrichen. Nach Erfordernis können somit die dem Bundesminister für

- 8 -

Umwelt, Jugend und Familie zur Verfügung stehenden Gelder (20 vH des Aufkommens an Altlastenbeiträgen) für die Erfüllung der Aufgaben zum Aufsuchen von Altlasten sowie zur Erstellung der Prioritätenklassifizierung vergeben werden.

Die Überweisung durch das Bundesministerium für Finanzen erfolgt im Hinblick auf die Fälligkeit des Altlastenbeitrages gemäß § 9 Abs. 2 bereits jetzt in der Praxis in dem auf das Quartalsende zweitfolgenden Monat (erstes Quartal: 1. Jänner bis 31. März; Überweisung in der Zeit vom 20. Mai bis 25. Mai).

Zu Art. I § 13 Abs. 2:

Zur Auskunftspflicht betreffend den Verdachtsflächenkataster ist aus datenschutzrechtlicher Sicht festzuhalten, daß grundsätzlich keine personenbezogenen Daten unmittelbar enthalten sind. Rückschlüsse auf den Grundeigentümer sind zwar grundsätzlich möglich. Die Auskunftspflicht erstreckt sich lediglich auf die Mitteilung, ob es sich bzw. um welche Art der Verdachtsfläche es sich handelt, wohingegen umfassendere Auskunftsrechte ab dem Zeitpunkt der Ausweisung der Verdachtsflächen als Altlast im Altlastenatlas gegeben sind. Die Bekanntgabe der gegenständlichen Daten werden insbesondere unter Berücksichtigung von haftungsrechtlichen Folgewirkungen als erforderlich angesehen (z. B. bei Ankauf von Liegenschaften).

- 9 -

Nach Tunlichkeit werden die Auskünfte mündlich erteilt werden.

Zu Art. I § 14:

Im Hinblick auf die Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten sollten ergänzende Untersuchungen nicht nur hinsichtlich der Erfassung, Abschätzung und Bewertung sondern auch hinsichtlich der Prioritätenklassifizierung durch den Landeshauptmann erfolgen.

Weiters wird klargestellt, daß die Prioritätenklassifizierung die Verpflichtung des Landeshauptmannes zu ungesäumtem Einschreiten nicht berührt.

Zu Art. I § 16:

§ 16 Abs. 1 legt fest, daß nicht nur die Organe sondern auch z.B. Beauftragte der Behörde oder das Umweltbundesamt berechtigt sind, Liegenschaften und Anlagen zu betreten sowie Proben zu entnehmen.

Zu Art. I § 17:

Durch die gegenständliche Änderung des § 17 Abs. 1 soll klar gestellt werden, daß die angeführten Bundesministerien nicht bloß Berufungsbehörden, sondern überhaupt jeweils sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde sind.

- 10 -

Darüberhinaus erfolgt eine Klarstellung betreffend den Zeitpunkt der Verfahrenskonzentration beim Landeshauptmann, welche bereits der geübten Praxis entspricht (vergleiche Durchführungserlaß zum Altlastensanierungsgesetz, Zl. 08 3523/91-I/6/89).

Zu Art. I § 19 Abs. 3:

Da gegen den Bescheid betreffend die Entschädigung einer Berufung unzulässig ist, und dieser Bescheid sofort rechtskräftig wird, ist auf den Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides abzustellen.

Zu Art. II

Diese Änderung bewirkt eine Harmonisierung des Begriffes des Zwischenlagers. Für die Beitrags- ebenso wie für die Genehmigungspflicht ist nunmehr eine Frist von einem Jahr maßgeblich.